

Satzung

1. Der Verein führt den Namen

Gartenfreunde Mannheim Herzogenried e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 214 eingetragen.

2. Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied der Bezirksgruppe der Gartenfreunde e. V. Mannheim und des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

3. Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern und bezweckt die Förderung der Kleingärtner und damit die Naturverbundenheit sowie die körperliche und geistige Entspannung.

2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch:

- Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, wobei die Anlagen der Allgemeinheit zugänglich sind.

- Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.

- Zusammenarbeit mit den Behörden zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen.

- Übernahme von Kleingärten in Zwischenpacht und Weitergabe in Unterpacht.

- Beratung und fachliche Schulung der Mitglieder, damit durch deren Wissensvertiefung eine Steigerung des Nutz – und Schauwertes bewirtschafteter Flächen erzielt wird.

- Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der vom Landesverband in Schadensfällen, Unwetter und Haftpflichtschäden bereitgestellten Mitteln.

4. Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einen Garten bewirtschaftet, oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.**
- 2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.**
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.**

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.**
- 2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am dritten Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.**
- 3. Stirbt das Mitglied so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.**
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden**
 - (1) wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden**
 - (2) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Kleingartenordnung
der Stadt Mannheim**
 - (3) nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen**
 - (4) wegen unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage**
 - (5) bei Beleidigung der Vorstandschaft oder anderer Mitglieder**
 - (6) bei andauernden böswilligen Störungen der Gartennachbarschaft**
 - (7) bei Nichtbefolgen von Vereinsbeschlüssen (der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes).**
 - (8) wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.**
- 5. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme über Einschreiben Nachricht zu geben. Es hat das Recht, binnen vierzehn Tagen Stellung zu nehmen.**
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Bis zu einer endgültigen rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.**
- 7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erloschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.**

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate ununterbrochen besteht.**
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen.**
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen etc. zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.**
- 4. Die Mitglieder sind an die jeweils geltenden Vorschriften der Kleingartenordnung der Stadt Mannheim gebunden.**

8. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei begründetem Anlass kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Hauptversammlung wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Hauptversammlung**
- 2. der Vorstand**
- 3. der erweiterte Vorstand**

10. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:

(1) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben

(2) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes

(3) die Entlastung des Vorstandes

(4) die Wahl des Vorstandes

(5) die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag

(6) die Wahl der Revisoren

(7) die Entscheidung über Satzungsänderungen

(8) die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

3. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einberufung kann auch durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins erfolgen.

4.

Der Vorstand kündigt den Termin der Hauptversammlung drei Wochen vorher am Schwarzen Brett des Vereins an, und legt eine Frist fest, bis zu der Anträge zur Hauptversammlung eingereicht werden können.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

11. Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.**
- 2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 20 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.**
- 3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - (1) die gesamte Geschäftsführung des Vereins**
 - (2) die Verwaltung des Vereinsvermögens**
 - (3) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung**
 - (4) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist**
 - (5) die Aufstellung des Haushaltsplans und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.**
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess - und Zustellungsvollmacht berechtigt.**
- 5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.**
- 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden.**
- 7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.**
- 8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat aber Anspruch auf pauschalisierten Auslagenersatz und gegebenenfalls auf eine Vergütung, soweit sein Tätigkeitsaufwand dies rechtfertigt. Hierüber sowie über die konkrete Höhe beschließt unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel des Vereins die Hauptversammlung.**

12. Erweiterter Vorstand

- 1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, und mindestens zwei Beisitzern.**
- 2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.**
- 3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.**
- 4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Hiervon ausgenommen bleibt die Bestellung des Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt (vgl. Ziff. 11.6.).**
- 5. Die gem. Ziff. 12.4. getroffene Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.**

13. Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte

Beisitzer, Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

14. Wahlen und Abstimmungen

- 1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer relativ die meisten Stimmen auf sich vereint.**
- 2. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.**
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.**
- 4. Bei Abstimmung jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.**
- 5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.**
- 6. Blockwahlen sind zulässig. Über den Wahlmodus/die Art der Abstimmung beschließt die Versammlungsleitung.**
 - 1. Über jede Hauptversammlung und sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
 - 2. Die Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.**
 - 3. Das Protokoll der Hauptversammlung ist auf Anfrage bei der Schriftführerin einsehbar. Sofern kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen das Protokoll erhebt, gilt es als genehmigt. Beschlüsse sind nur innerhalb dieser Frist anfechtbar.**

15. Beiträge

- 1. Die Höhe des Jahresmitgliederbeitrages und evtl. außerordentlicher Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder können zu jährlichen Gemeinschaftsdiensten verpflichtet werden. Wenn diese nicht erbracht werden, ist eine Ablöse fällig, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.**
- 2. Aufnahme – und Verwaltungsgebühren, Wassergelder, Umlagen, Abgeltungen für Vereinsarbeit etc. werden vom Vorstand festgelegt.**
- 3. Verbindlichkeiten sind fällig zum:**

Versicherung(en): bis zum 31.12. des lfd.Jahr

**Pacht (incl. Beitrag, Wassergeld, Gebietsgeld) bis zum 30.04 des darauffolgenden Jahres
Gartendienste bis zum 30.04 des darauffolgenden Jahres
Sonstige Fälligkeiten (Unterzahlung, Sonderzahlungen ..) bis zum 30.04 des darauffolgenden Jahres
Bei Zahlungsverzug wird ein Zuschlag von 8 € erhoben.**

16. Rechnungswesen

- 1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.**
- 3. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.**
- 4. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.**
- 5. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.**

17. Revisoren

- 1. Die von der Hauptversammlung bestellen Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.**
- 2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.**
- 3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.**

18. Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.**
- 2. Im Falle der Auflösung sind in der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis zu bestellen.**
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.**

19. Gartenordnung, Unterpachtvertrag

als Ergänzung zu dieser Satzung haben die Gartenordnung und Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung. Die Kleingartenordnung der Stadt Mannheim ist unbedingt zu beachten.

20. Dachorganisation

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind der Bezirksgruppe und dem Landesverband vorzulegen.

21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO:

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

22. Inkrafttreten der Satzung

**Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung
vom 02.07.2022 beschlossen.**

Sie tritt gem. § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bernd Hartmann

1. Vorstand

Gabriela Haar

Schriftführerin